

**Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe
bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)**

Mandatskauf

§ 265a. (1) Wer im Zusammenhang mit einer Wahl zum Nationalrat, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament als Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist, sofern es tatsächlich zur Angelobung des Bewerbers oder zur Einnahme des Sitzes durch diesen gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einer Wahl nach Abs. 1 einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber ein Entgelt für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, sofern es tatsächlich zur Angelobung des Bewerbers oder zur Einnahme des Sitzes durch diesen gekommen ist.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Entgelts begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen betreffend zulässige Parteispenden nach den bundes- und landesgesetzlich normierten Spendenregelungen, die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person, Parteiabgaben, aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen sind nicht rechtswidrig.

(5) Der Täter ist nach den vorstehenden Absätzen nur dann zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

[BGBl I 2023/100]

Triffterer, Österreichisches Strafrecht: Allgemeiner Teil² (1993), 191; *Eder-Rieder in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB (2019); *Moser/Zadic*, Renaissance der Justiz, AnwBl 2020, 500; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht: Besonderer Teil II⁷ (2022); *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ (Stand 17.1.2023); *Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² §§ 68–74 (342. Lfg. 2024); *Tipold in Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020 (2020); *ders*, Der Ministerialentwurf zu einem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023, JSt 2023, 85; *ders*, Die Novellen des StGB im Bereich Cyberkriminalität, Geheimnisschutz und Korruption sowie eine Reform der Reform im JGG, JSt 2023, 436; *ders*, Aktuelle Verschärfungen im Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch 23: Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 87 ff (2023); *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ (2022); *Sadoghi in Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² §§ 242–268

(341. Lfg 2024); *Nail*, Die Neuerungen durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023, ZWF 2023, 164; *Büger*, Neuer Straftatbestand: Mandatskauf gemäß § 265a StGB: Eine Analyse der Deliktsstruktur und zur Notwendigkeit, JSt 2023, 281; *ders* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB (2023); *Rom*, Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 und weitere Änderungen im StGB, ÖJZ 2023, 837.

Übersicht

I.	Allgemeines	1–4
II.	Geschütztes Rechtsgut	5–9
III.	Täter	10
IV.	Objektiver Tatbestand des Mandatskaufes nach § 265a Abs 1 und 2 StGB	11
	A. Mandatskauf nach § 265a Abs 1 StGB (passive Seite)	
	1. Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei	
	a) Allgemeines	12, 13
	b) Verantwortliche aufgrund von Satzungen oder Statuten	14, 15
	aa) FPÖ	
	bb) ÖVP	
	cc) SPÖ	
	dd) NEOS	
	ee) Die Grünen	
	ff) Fazit.....	16, 17
	c) Verantwortliche iS des § 2 VbVG.....	18, 19
	d) Wahlwerbende Partei.....	20
	2. Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandates an einen Bewerber.....	21, 22
	a) Vorgänge vor der Wahl.....	23, 24
	b) Vorgänge nach der Wahl.....	25, 26
	3. Entgelt	27, 28
	4. Konnexität zwischen Entgelt und Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandates	29
	5. Fordern, Annehmen oder Sich-versprechen-Lassen.....	30
	B. Mandatskauf nach § 265a Abs 2 StGB (aktive Seite)	31
	C. Tatsächliche Angelobung oder Einnahme eines Sitzes – objektive Bedingung der Strafbarkeit nach § 265a Abs 1 und 2 StGB.....	32–34
	D. Rechtfertigungsgründe nach Abs 4	
	1. Allgemeines	35
	a) Fall 1: Zulässige Parteispenden	36
	b) Fall 2: Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Partei.....	37, 38
	c) Fall 3: Parteiabgaben.....	39
	d) Fall 4: Aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen	40–43
	E. Subsidiaritätsklausel nach Abs 5.....	44

V. Innere Tatseite	45, 46
VI. Strafraumen und Qualifikationen	47–49
VII. Versuch	50–52
VIII. Beteiligung	53, 54
IX. Konkurrenzen und Abgrenzungen	55–58
X. Prozessuale Anmerkungen	59–62

I. Allgemeines

Der Tatbestand des Mandatskaufes wurde mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (KorrStrÄG 2023)¹, welches mit 1. September 2023 in Kraft getreten ist, neu eingeführt. Hintergrund war, dass damit eine Gesetzeslücke geschlossen werden sollte, weil der sog „Kauf“ eines Mandates (für die Zuteilung eines Mandates einer wahlwerbenden Partei) bislang nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht war.² Eine Strafbarkeit der Korruptionsbestimmungen nach den §§ 304 ff StGB (Korruption im öffentlichen Sektor) scheidet bereits daran, dass die Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei (für diese Tätigkeit) nicht unter den „Amtsträgerbegriff“ fallen; eine Strafbarkeit nach dem § 309 StGB (Korruption im privaten Sektor) scheidet daran, dass die Zuteilung eines Mandates kein „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ iSd Bestimmung darstellt.

Durch die Neueinführung des § 265a StGB wurde die Überschrift des 18. Abschnittes im StGB um den Begriff „Mandatskauf“ erweitert, um diese Einführung ersichtlich zu machen.³ *Büger* weist zutreffend darauf hin, dass der Begriff „Mandatskauf“ irreführend ist, zumal lediglich § 265a Abs 2 StGB den „Mandatskauf“ umschreibt, während Abs 1 eigentlich den „Mandatsverkauf“ erfasst.⁴ Bspw wird in § 309 StGB, der sowohl die aktive als auch die passive Seite in einer Bestimmung erfasst, dies auch in der Überschrift erkenntlich gemacht, indem sowohl die Geschenkkannahme als auch die Bestechung angeführt werden. Zumal der neu eingeführte § 265a StGB einen eingeschränkteren Geltungsbereich als die anderen Delikte des 18. Abschnittes aufweist (§ 265a StGB gilt „nur“ im Zusammenhang mit der Wahl zum Nationalrat, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament), musste auch § 261 Abs 1 StGB entsprechend angepasst werden. Nicht erfasst werden durch diese neuen Bestimmungen „Mandatskäufe“ im Zusammenhang mit Wahlen zum Gemeinderat oder zu den Bezirksvertretungen.⁵ Auch die Wahl zum Bundesrat wurde aus dem Geltungsbereich ausgenommen.⁶

1 BGBl I 2023/100.

2 ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 1; vgl *Moser/Zadic*, AnwBl 2020, 501; Regierungsprogramm 2020 bis 2024, 27 (ohne diese Lücke explizit anzuführen).

3 Vgl ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 3.

4 *Büger*, JSt 2023, 281.

5 *Nail*, ZWF 2023, 168.

6 *Büger* findet das sinnvoll, weil es sich dabei um keine Listenwahl handelt; *Büger*, JSt 2023, 285.

- 3 Der Deliktsaufbau orientiert sich – ohne auch in den 22. Abschnitt (§§ 302 bis 313 StGB) aufgenommen worden zu sein – an den Korruptionstatbeständen.⁷ § 265a Abs 1 StGB umschreibt die passive Seite, nämlich denjenigen, der als Verantwortlicher für eine wahlwerbende Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandates an einen Bewerber für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Abs 2 erfasst die aktive Seite, nämlich denjenigen, der einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt. Eine vergleichbare Bestimmung gibt es im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Schweiz oder Liechtenstein) nicht.⁸
- 4 Das Delikt des Mandatskaufes nach § 265a StGB ist als schlichtes Tätigkeitsdelikt ausgestaltet, wobei sowohl Abs 1 als auch Abs 2 eine objektive Bedingung der Strafbarkeit normieren, indem eine Strafbarkeit erst dann eintreten soll, wenn es letztlich tatsächlich zu einer Mandatszuteilung an den Bewerber im Sinn einer Angelobung oder Sitzeinnahme kommt.⁹ Dadurch wird diese Bestimmung deutlich entschärft, weil es dem oder den Tätern sohin leicht (über einen längeren Zeitraum) ermöglicht wird, bis zur tatsächlichen Angelobung bzw – im Fall des Europäischen Parlaments – bis zur Einnahme eines Sitzes, durch einen Verzicht auf das Mandat sich der Strafverfolgung zu entziehen.

II. Geschütztes Rechtsgut

- 5 Obwohl durch § 265a StGB – wie oben dargestellt – eine Lücke im Korruptionsstrafrecht geschlossen werden sollte, wurde § 265a StGB dem 18. Abschnitt, also den Wahlschutzdelikten, zugeordnet.¹⁰ Die Gesetzesmaterialien halten dazu fest, dass der neue Tatbestand des Mandatskaufs (§ 265a StGB) wie die übrigen Delikte des 18. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB bezweckt, die **Reinheit und Freiheit bei der demokratischen Willensbildung** zu schützen. Die Bevölkerung soll darauf vertrauen können, dass Mandate in den gesetzgebenden Vertretungskörpern nicht bloß gegen Entgelt erlangt werden können.¹¹ Nach Ansicht von *Bürger* wird dadurch aber nicht eine Lücke im Korruptionsstrafrecht geschlossen, sondern ist § 265a StGB vielmehr dazu geeignet, eine Lücke im Wahlschutzstrafrecht zu schließen, weshalb er in § 265a ein **Wahlschutzdelikt** sieht.¹²
- 6 Nach dem Meinungsstand in der Literatur soll mit den Delikten des 18. Abschnitts im Wesentlichen die **freie Ausübung des Wahl- und Stimmrechts** in unterschiedlicher Ausprägung geschützt werden; so soll mit den §§ 262 bis 265 die

7 Vgl ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 4, jedoch unter Verwendung des „Entgeltbegriffes“ und nicht des für die Korruptionstatbestände verwendeten „Vorteilsbegriffs“; für eine Einordnung im Korruptionsstrafrecht war die StAV (16/SN-244/ME) und OStA Wien (17/SN-244/ME); *Tipold*, JSt 2023, 85.

8 *Bürger* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB § 265a Rz 17.

9 ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 5; vgl *Tipold*, JSt 2023, 436.

10 In einem früheren Entwurfsstadium wurde der „Mandatskauf“ noch als § 308a StGB zugeordnet; vgl *Bürger*, JSt 2023, 288.

11 ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 1.

12 *Bürger*, JSt 2024, 289; ders in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK § 265a Rz 16.

unmittelbare Einflussnahme auf Wahlberechtigte (durch Behinderung, Täuschung, Falschinformation und Bestechung) und damit auf den Wählerwillen strafrechtlich erfasst werden.¹³ Ähnlich *Eder-Rieder*, die die **Reinheit und Freiheit der demokratischen Willensbildung** als das geschützte Rechtsgut ansieht, was im Ergebnis die Sauberkeit von Wahlen erfasst. Das Wesen der Wahlschutzdelikte liegt nach dieser Ansicht darin, die Ausübung der politischen Rechte durch die Stimm- und Wahlberechtigten, deren freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe zu gewährleisten. Schutzobjekte sind daher die Wahlberechtigten (wie bei den §§ 262 bis 265 StGB).¹⁴

Mit § 265a StGB soll die entgeltliche Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandates an einen Bewerber strafrechtlich erfasst werden; wie unten noch dargelegt, kann dies vor oder auch nach der Wahl erfolgen (aufgrund der objektiven Bedingung der Strafbarkeit setzt eine Strafbarkeit erst dann ein, wenn der „gewünschte“ Bewerber tatsächlich angelobt wird bzw – im Fall des Europäischen Parlaments – einen Sitz tatsächlich einnimmt. Bei Verhaltensweisen **vor der Wahl** (also im Zeitpunkt der Listenerstellung) bildet der Wähler seinen Willen erst später aufgrund der vorgelegten Listen. Es wäre im Sinne von Transparenz und Informationsbedürfnis der Wähler erstrebenswert, wenn das Wahlvolk darüber aufgeklärt wird, ob ein Bewerber aufgrund eines Entgeltes auf einen Listenplatz gelangte.¹⁵ Die freie Ausübung des Wahl- und Stimmrechts wird dadurch jedenfalls nicht beeinflusst. Ähnlich verhält es sich bei Verhaltensweisen **nach der Wahl**: Kommt es nach der Wahl – aufgrund eines entgeltlichen Verzichtes eines Bewerbers – zu einer Mandatsverschiebung (dieser Vorgang ist durch § 265a Abs 4 StGB gerechtfertigt), so kommt es hier zu einer Verfälschung des Wählerwillens (was nicht strafrechtlich erfasst ist), nicht jedoch zu einer Beeinflussung des (zuvor erfolgten) demokratischen Willensbildungsprozesses.

Welches Rechtsgut wird nun mit § 265a StGB tatsächlich geschützt? Zumal das erklärte Ziel des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023 war, eine Lücke im Korruptionsstrafrecht zu schließen, soll das geschützte Rechtsgut der Korruptionsbestimmungen (§§ 304 bis 307b StGB) kurz angeführt werden. Mit diesen Bestimmungen wird (im Wesentlichen) die Sauberkeit, Reinheit und Unverkäuflichkeit der Amtsführung, der Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Amtsführung oder auch der Schutz des gesamten Bereichs der Erfüllung öffentlicher Aufgaben vor Beeinflussung durch persönliche Zuwendungen geschützt.¹⁶ Auch die Rechtsprechung sieht das geschützte Rechtsgut im Wesentlichen in der Sauberkeit der Verwaltung und der Unverkäuflichkeit der Amtsführung.¹⁷ Wie bereits

13 *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁷ Vorbem §§ 261 bis 268 Rz 2.

14 *Eder-Rieder* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK Vorbem §§ 261 ff Rz 9.

15 *Büger* weist zutreffend darauf hin, dass dieser Zweck auch durch entsprechende Transparenz- und Informationsvorschriften erfüllt werden könnte (und es entspreche nicht dem Ultima-Ratio-Prinzip des Strafrechtes, dies unter Strafe zu stellen); *Büger*, JSt 2023, 289.

16 Vgl *Hauss/Komenda* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB § 304 Rz 36 f.

17 OGH 29.4.1982, 13 Os 46/82; 4.9.1980, 12 Os 46/80.

oben dargelegt, war der „Mandatskauf“ bisher gerade nicht von den Korruptionsbestimmungen erfasst.

- 9 **Fazit:** Es bleibt unklar, welches konkrete Rechtsgut mit dem neu eingeführten § 265a StGB eigentlich geschützt wird. Im Ergebnis könnte das geschützte Rechtsgut in der **Sauberkeit der Erstellung des Wahlvorschlages (Listen)** bzw nach der Wahl die **Sauberkeit im Umgang mit Nachnominierungen** angesehen werden (entgeltliche Verzichte auf ein gewähltes Mandat sind nach § 265a Abs 4 StGB nicht tatbestandsmäßig), zumal diese Vorgänge durch die wahlwerbenden Parteien eine öffentliche Aufgabe darstellen und diese Aufgaben nicht durch entgeltliche Zuwendungen (aufgrund unsachlicher Motive) beeinflusst werden sollen.

III. Täter

- 10 Täter nach § 265a Abs 1 StGB kann nur jemand sein, der ein Verantwortlicher einer wahlwerbenden Gruppe ist (welche Person als ein solcher Verantwortlicher anzusehen ist, wird unten näher ausgeführt). Deshalb ist Abs 1 als unrechtsgeprägtes Sonderdelikt ausgestaltet.¹⁸ Hingegen ist Abs 2 als Allgemeindelikt normiert und kann von jedem begangen werden, der für die Zuteilung eines Mandates an einen Verantwortlichen ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt. Auch ein (Mit-)Verantwortlicher einer wahlwerbenden Gruppe kann (theoretisch) auch einem anderen (Mitverantwortlichen) ein Entgelt anbieten, versprechen oder gewähren (zB um im Gremium für eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber zu stimmen).

IV. Objektiver Tatbestand des Mandatskaufes nach § 265a Abs 1 und 2 StGB

- 11 **Mandatskauf nach § 265a StGB**

	§ 265a Abs 1 StGB – Mandatskauf (passiv)	§ 265a Abs 2 StGB – Mandatskauf (aktiv)	Ausführungen Rz
Täter	Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei	jeder	Rz 12
Tathandlung	im Zusammenhang mit einer Wahl zum Nationalrat, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament	im Zusammenhang mit einer Wahl zum Nationalrat, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament	
	Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber	Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber	Rz 21

¹⁸ ErlRV 2098 27. GP 5.

	§ 265a Abs 1 StGB – Mandatskauf (passiv)	§ 265a Abs 2 StGB – Mandatskauf (aktiv)	Ausführungen Rz
	ein Entgelt für sich oder einen Dritten	ein Entgelt für ihn oder einen Dritten	Rz 27
	fordert, annimmt oder sich versprechen lässt	anbietet, verspricht oder gewährt	Rz 30 bzw IV.D. zu §§ 304 bis 307b StGB
objektive Bedingung der Strafbarkeit	sofern es tatsächlich zur Angelobung des Bewerbers oder Einnahme des Sitzes durch diesen gekommen ist	sofern es tatsächlich zur Angelobung des Bewerbers oder Einnahme des Sitzes durch diesen gekommen ist	Rz 32
innere Tatseite	bedingter Vorsatz	bedingter Vorsatz	Rz 45
Strafrahmen	bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe	bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe	Rz 47
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> Entgelt mehr als 50.000 € → Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> Entgelt mehr als 50.000 € → Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren 	Rz 48

A. Mandatskauf nach § 265a Abs 1 StGB (passive Seite)

1. Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei

a) Allgemeines

Wer als „Verantwortlicher“ einer wahlwerbenden Partei umfasst ist, lässt sich nicht aus dem bloßen Gesetzestext erschließen. Nach den Gesetzesmaterialien sollen damit Personen umfasst sein, die gemäß den Statuten oder Satzungen der wahlwerbenden Parteien über entsprechende Rechte bei der Erstellung der Liste der Kandidatinnen bzw Kandidaten verfügen. Erfolgen die relevanten Entscheidungen im Rahmen von Gremien, ist zur Beurteilung, wer konkret die Verantwortlichen sind, auf die jeweilige Zusammensetzung und die Entscheidungsfindung abzustellen; weiters fallen darunter Entscheidungsträger nach § 2 VbVG, somit Personen, die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen sind oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt sind, den Verband nach außen zu vertreten (Z 1), Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sind oder sonst Kon-

12

trollbefugnisse in leitender Stellung ausüben (Z 2) oder sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausüben (Z 3).¹⁹

- 13 Nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erfasst sind hingegen Funktionäre, die über keine entsprechenden Rechte oder Entscheidungsbefugnisse in der wahlwerbenden Partei verfügen, sondern bspw lediglich als Zustellbevollmächtigte oder Ansprechpersonen gegenüber Behörden auftreten.²⁰ Unklar ist, ob auch Personen, die über die faktische Entscheidungsgewalt verfügen (wie etwa ein faktischer Geschäftsführer), ebenfalls von § 265a Abs 1 StGB umfasst sind (wobei diese aber zumindest auch als Beitrags- oder Bestimmungstäter in Betracht kommen können).

b) Verantwortliche aufgrund von Satzungen oder Statuten

- 14 Nach den Gesetzesmaterialien ist der Verantwortliche bzw sind die Verantwortlichen (zB Gremium) angesichts der verschiedenen von § 265a StGB erfassten Wahlen und der unterschiedlichen Ausgestaltungen auf Ebene der Parteien im Einzelfall zu ermitteln.²¹ Am Beispiel der Wahlen zum Nationalrat kommen nach den Gesetzesmaterialien jedenfalls Personen in Frage, die gemäß den Statuten und Satzungen der wahlwerbenden Partei über entsprechende Rechte bei der Erstellung der Kandidatenliste verfügen.²² Im Fall von Gremialentscheidungen ist auf die Zusammensetzung und die Entscheidungsfindung abzustellen; dh Verantwortlicher iSd § 265a StGB ist daher jedes einzelne Mitglied des Gremiums, das über entsprechende Rechte verfügt und eine tatbestandsmäßige Handlung setzt, weshalb auch die Mitwirkung eines Einzelnen an der Beschlussfassung eines Gremiums tatbestandsmäßiges Handeln begründen kann (Kausalität ist mangels Erfordernisses eines Erfolgeintrittes nicht erforderlich).²³
- 15 Anhand der Organisationsstatuten der im Parlament vertretenen politischen Parteien nach der Nationalratswahl 2024²⁴ zeigen sich die Problemstellungen bei der Ermittlung der Verantwortlichen, da es je nach Wahlkreis entweder Entscheidungen einer Einzelperson (Parteiobmann) oder eines Gremiums (Parteivorstand) sind. Im Einzelnen ist die Entscheidungsfindung über die>Listenerstellung wie folgt in den Statuten geregelt:

19 ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 5 bzw Erlass vom 23.8.2023 über die am 1. September 2023 in Kraft tretenden Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992 und die Europawahlordnung geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorStrÄG 2023), eJABl Nr._18_2023, Seite 7.

20 ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 5 bzw Erlass vom 23.8.2023, e_JABl Nr._18_2023 Seite 7.

21 ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 5; vgl auch *Büger*, JSt 2023, 284; *Rom*, ÖJZ 2023, 839; *Sadoghi* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 265a Rz 11.

22 ErlRV 2098 BlgNR 27. GP 5.

23 *Sadoghi* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 265a Rz 11.

24 Gemäß amtlichem Endergebnis der Nationalratswahl 2019, abrufbar unter: <https://www.bundeswahlen.gv.at/2024/nr/> (19.1.2025).

aa) FPÖ

Die Satzung der FPÖ²⁵ sieht in § 14 Abs 6 folgende Regelungen vor: Dem Bundesparteivorstand obliegt die Erstellung von Kandidatenlisten für Nationalratswahlen für das dritte Ermittlungsverfahren (Bundeslisten), für EU-Wahlen, die Nominierung von Mitgliedern der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre), die Nominierung von Kandidaten für Bundespräsidentenwahlen und die Entsendung von Aufsichtsräten in Bundesgesellschaften, bundesweite Kuratorien, Kollegien und ähnliche bundesweite Gremien. Die Kandidatenlisten und Reihungsvorschläge für Nationalratswahlen für das erste und zweite Ermittlungsverfahren (Regionalwahlkreis- und Landeswahlkreisvorschläge) werden von den jeweiligen Landesparteien erstellt und sodann vom Bundesparteivorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Landespartei beschlossen (Erläuternde Bemerkung: Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist der Bundesparteivorstand an die vorgeschlagenen Personen gebunden, kann jedoch streichen und umreihen).

bb) ÖVP

Das Organisationsstatut der ÖVP²⁶ sieht in § 48 Folgendes vor: 1. Die Aufstellung der Kandidaten der ÖVP für Wahlen in den Nationalrat erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen: a) Regionalwahlkreise: Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten in den Regionalwahlkreisen (Regionalwahlkreislisten) erfolgen durch die jeweiligen Landesparteien auf Basis eines Vorwahlregulatives, das vom Bundesparteivorstand beschlossen wird. b) Landeswahlkreise: Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für die Landeswahlkreise (Landesliste) werden vom jeweiligen Landesparteivorstand beschlossen, im Einvernehmen mit dem Bundesparteiobmann. Diesem kommt ein Vetorecht zu. c) Bundeswahlkreis: Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für den Bundeswahlkreis (Bundesliste) werden vom Bundesparteiobmann beschlossen. 2. Die Erstellung der Kandidatenlisten für Landtagswahlen obliegt den jeweiligen Landesparteien. 3. Das Verfahren der Kandidatenaufstellung im Bereich der Gemeinde- und Bezirksorganisationen regeln die Landesparteiorganisationsstatuten. 4. Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für Wahlen zum Europäischen Parlament obliegen dem Bundesparteiobmann.

cc) SPÖ

Das Organisationsstatut der SPÖ²⁷ sieht in § 32 Folgendes vor: (1) Für die Erstellung von KandidatInnen-Listen der SPÖ sind die diesbezüglichen Bestim-

25 Online abrufbar (in der Fassung des 34. Ordentlichen Bundesparteitages 2022): https://www.fpoe.at/fileadmin/user_upload/Bund/Dokumente/Bundessatzung_Statuten/Bundes-Satzungen_2022_6_.pdf (28.1.2025).

26 Online abrufbar (in der Fassung vom 14. Mai 2022): <https://www.dievolkspartei.at/Programme-Statuten-Logos> (28.1.2025).

27 Online abrufbar (in der Fassung 11. und 12. November 2023): https://www.spoe.at/wp-content/uploads/2023/11/SPOE_Statut2023.pdf (28.1.2025).

mungen der §§ 26 bis 31 zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Abhaltung von Vorwahlen, soweit deren Ergebnis gemäß den Bestimmungen des Statuts einer Landesorganisation verbindlich ist. (2) Die Landesorganisationen haben ihre Vorschläge für die Regionalwahlkreisvorschläge nach vorhergehender Beratung mit den Wahlkreisorganisationen und der Landesfrauenorganisation, jene für die Landesparteiliste nach vorhergehender Beratung mit den Regional-/Bezirksorganisationen und der Landesfrauenorganisation zu erstellen. Betreffend die Kriterien für die erforderlichen Beschlussfassungen gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. (3) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament wird die Parteiliste des Wahlvorschlages der SPÖ vom Bundesparteirat auf Grund eines Antrages des Bundesparteivorstandes in geheimer Wahl beschlossen. Dies gilt nur für den Fall, dass sich auf der Parteiliste keine KandidatInnen befinden, auf die die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 bis 5 zutreffen. Befindet sich auf der Parteiliste ein/e KandidatIn, auf der/den diese Bestimmungen zutreffen, so hat der Bundesparteivorstand den Delegierten des Bundesparteirates einen Wahlvorschlag, jedenfalls aber nicht in Form eines Antrages, vorzulegen. Findet in zeitlicher Nähe zu einem Bundesparteirat auch ein Bundesparteitag statt, dann kann der Bundesparteitag beschließen, die Entscheidung über die KandidatInnen-Liste an sich zu ziehen, sofern dadurch eine rechtzeitige Beschlussfassung möglich bleibt. Der Bundesparteivorstand hat diesen Antrag oder den Wahlvorschlag nach Beratung mit den Landesorganisationen und der Bundesfrauenorganisation und unter Einhaltung der im Parteistatut verankerten Quotenregelung zu erstellen. Der Antrag des Bundesparteivorstandes wird vom Parteipräsidium vorbereitet. (4) Bei Wahlen zum Nationalrat erfolgt die Festlegung des Bundeswahlvorschlages durch den Bundesparteivorstand. Diese Liste umfasst auch Personen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Nationalrates notwendig ist.

dd) NEOS

Das Statut der NEOS sieht unter Punkt 16.2. für bundesweite Wahlen ein dreistufiges Vorwahlverfahren vor, wodurch das Nominierungsrecht nicht bei einer einzelnen Person oder einem Gremium verankert ist:²⁸ Zunächst wird für die Bundesliste ein/eine Listenerste:r festgelegt (Punkt 16.2.1.1.). Dies erfolgt in der ersten Stufe durch eine öffentliche Online-Vorwahl, in der zweiten Stufe durch eine Stimmabgabe durch den erweiterten Vorstand und in der dritten Stufe durch eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung (vgl Punkt 16.2.1. Abs a bis e). Nach Durchlaufen dieser drei Stufen werden die Kandidatinnen bzw Kandidaten bepunktet und der mit den meisten Punkten wird als erste für den Bundeswahlvorschlag nominiert (im Detail Punkt 16.2.1. Abs f).

28 Online abrufbar (in der Fassung 18. Juni 2023): https://www.neos.eu/_Resources/Persistent/869a01c9431f45bb6663d4d2fe57b9151ccf7dc8/230618_NEOS%20Satzung.pdf (28.1.2025).